



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.06.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Beeck, Blatt 3349,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Beeck, Flur 51, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Overbruckstr. 117, Größe: 427 m²

und Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 51, Flurstück 47 in Beeck Blatt 2073, Abteilung II Nummer 12.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1903 in Duisburg-Bruckhausen errichtetes II-geschossiges Wohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 427 m².

Es bestehen augenscheinlich drei Wohneinheiten. Die Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 146 m² (EG ca. 51 m², OG ca. 51 m² und DG ca. 44 m²).

Die Liegenschaft vermittelt einen durchschnittlich bis mäßig gepflegten Gesamteindruck. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2025, 17.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

144.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.